

## **Ordnungsbehördliche Dauerverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen vom 15.06.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.09.2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) im Stadtteil Kaldenkirchen
  - 1. Am Sonntag anlässlich des Nettetal-Tages immer 2 Wochen vor Ostern
  - 2. Am Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes immer 2 Wochen nach Ostern
  - 3. Am Sonntag anlässlich des Schützenfest bzw. der Herbstkirmes immer am ersten Wochenende im September
  - 4. Am Sonntag anlässlich des Lichterfestes immer am 2. Adventswochenende
  
- b) im Stadtteil Lobberich
  - 1. Am Sonntag anlässlich des Nettetal-Tages immer 2 Wochen vor Ostern
  - 2. Am Sonntag anlässlich des im jährlichen Wechsel stattfindenden Ferkesmarkt oder Möhrenfest nach dem 21. Oktober (St. Ursula)
  - 3. Am Sonntag anlässlich des Adventsmarktes immer am 2. Adventswochenende
  
- c) im Stadtteil Breyell
  - 1. Am Sonntag anlässlich des Nettetal-Tages immer 2 Wochen vor Ostern
  - 2. Am Sonntag anlässlich des Advent am Lambertiturm immer am
    - 1. Adventswochenende

### **§ 2**

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert.

In Kaldenkirchen durch die Kehrstraße 51-93, Grenzwaldstraße 2-2d, Bahnhofstraße 64 -78, Schöffengasse, Poensgenstraße 1 -11, Jahnstraße 4-12, Rathausgasse, Klostergasse, Fährstraße, Synagogenstraße.

In Lobberich durch die Marktstraße, Am Treppchen, Hochstraße, Von-Bocholtz-Straße, Freiheitsstraße 21 - 25, Am Bongartzstift, Johannes-Cleven-Straße und die Breyeller Straße 1-105, Brockerhof, An St. Sebastian, Wevelinghover Straße 1-9, Niedieckstraße 1-16, Steegerstraße 1-23.

In Breyell durch die Lobbericher Straße 1-11, Kirchweg, Lambertimarkt 1-22, Biether Straße 1-15 und die Josefstraße 1-34.

### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
  - entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereich offenhält
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

### **§ 4**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.